

Konzept
zur Prävention
sexualisierter Gewalt

Stand: 23.09.2025

Vorbemerkung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit sind in dieser Athletenvereinbarung männliche, weibliche und diverse Sprachformen nicht nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten daher für alle Geschlechter gleichermaßen.

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG	1
1. ZIELSETZUNG	2
2. QUALIFIZIERUNG UND GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUM SCHUTZ VOR SEXUALISierter BELÄSTIGUNG UND GEWALT	2
3. KONTAKTPERSON	3
4. „UND WENN DOCH“ – UMGANG BEI VERDACHT (INTERVENTIONSLEITFADEN) ...	4
4.1. ENTGEGENNAHME VON VERDACHTSÄUßERUNGEN	4
4.2. BEOBACHTUNGSPROTOKOLL	5
4.3. UNTERSTÜTZUNG VON AUßEN (EXTERNE FACHBERATUNGSSTELLE)	6
4.4. KOMMUNIKATION IM VERDACHTSFALL	7
5. RISIKOANALYSE	7
5.1. KÖRPERKONTAKT	7
5.2. INFRASTRUKTUR DER SPORTSTÄTTEN	8
5.3. ABHÄNGIGKEIT	9
6. MAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN IM SCHIEß- UND BOGENSPORT ZUR VERMEIDUNG SEXUALISierter BELÄSTIGUNG UND GEWALT ABGELEITET AUS DER RISIKOANALYSE	10
7. STRATEGIE DES LLZ-BW ZUR PRÄVENTION	11
7.1. ÜBERARBEITUNG DER REGELWERKE	11
7.2. QUALIFIZIERUNG UND INFORMATION DER EHREN- UND HAUPTAMTLICHEN MITARBEITER	12
7.3. LIZENZENTZUG	12
7.4. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	12
8. VORGABEN IM SPEZIELLEN FÜR BESTIMMTE AUSBILDUNGEN, LIZENZEN, MITARBEITER	12
8.1. HONORAR- UND HAUPTAMTLICHE TRAINER	12
8.2. TRAINER C LEISTUNGSSPORT	13
8.3. TRAINER B	13
8.4. TRAINER A	13
8.5. BETREUER	13
9. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	14

1. Zielsetzung

Das Landesleistungszentrum Sportschießen Baden-Württemberg e.V., im Weiteren nur noch LLZ-BW, verpflichtet sich innerhalb seiner Strukturen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die einem Missbrauch präventiv entgegenwirken. Der LLZ-BW setzt sich zum Ziel, eine Vermeidung von sexualisierten Übergriffen auf allen Ebenen der Vereinsstruktur zu ermöglichen. Daher sollen alle Mitgliedsverbände auf mögliche Gefahrenbilder aufmerksam gemacht werden, die im Schieß- und Bogensport möglich sind. Allen potenziellen Tätern soll es unmöglich gemacht oder ernstlich erschwert werden, innerhalb des LLZ-BW tätig zu werden.

Am Ende erhofft sich das LLZ-BW, dass alle Fälle von Gewalt, insbesondere sexualisierter Belästigung und Gewalt angesprochen werden und nicht in der Dunkelheit verschwinden, denn das würde nur die Täter schützen. Ein Effekt dieses Präventionskonzepts muss sein, dass diese Art von Gewalt im Schieß- und Bogensport nahezu ausgeschlossen werden kann.

Mit unserem Präventionskonzept wollen wir im ersten Schritt alle Mitglieder und Mitarbeiter unseres Vereins auf allen Ebenen für die Thematik sensibilisieren. Jeder im Verein ist für seinen Bereich verantwortlich, jede Form von physischer und psychischer Gewalt zu verhindern oder aktiv Maßnahmen zu ergreifen, sobald ein entsprechender Sachverhalt bekannt wird. Mit einem gestärkten Bewusstsein wird das eigene Verhalten hinterfragt und die Beobachtung des Verhaltens anderer Menschen um einen zusätzlichen sehr wichtigen Aspekt erweitert. Diese Sensibilisierung ist kein einmaliger Vorgang, sondern muss kontinuierlich betrieben und aktiv gefördert werden. Solange die Sensibilität in unserem Verein gewahrt bleibt, wird die ständige Aktualisierung aller Maßnahmen gesichert sein. Daher wird das Präsidium das Thema mindestens einmal im Jahr beraten.

2. Qualifizierung und gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Belästigung und Gewalt

Prävention gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt ist Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller haupt- und ehrenamtlichen Trainer des LLZ-BW. Ihre Handlungskompetenz können hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter in Fortbildungen weiterentwickeln. Das bedeutet: Das Thema Kinderschutz ist fester Bestandteil der Ausbildungsstruktur des LLZ-BW. Die Sensibilisierung für dieses Themenfeld ist hierbei besonders hervorzuheben.

Weiterhin wird allen Teilnehmern an Aus- und Fortbildungen entsprechendes Material zur Verfügung gestellt. Die Lehrgänge vermitteln ein Basiswissen zur Vorbeugung und Intervention sowie die rechtlichen Grundlagen. Sie sollen für eine Achtsamkeit im Themenfeld sensibilisieren und eine Kultur des „Hinschauens“ fördern. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass bei der Vergabe neuer und bei der Verlängerung von bestehenden Lizenzen die Unterzeichnung des Ehrenkodex und die Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgenommen wurde.

Alle in der Jugendarbeit tätigen Personen (Trainer, Betreuer, Kampfrichter, Mitarbeiter, Präsidiumsmitglieder) haben eine besondere Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Zum Zeichen der Ernsthaftigkeit der Thematik unterzeichnen zu Beginn ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie alle Honorarkräfte den Ehrenkodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Belästigung und Gewalt.

Bei haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag des LLZ-BW Kinder und Jugendliche betreuen oder Ansprechpartner für den Bereich PSG sind, erfolgt bei (Neu-) Einstellungen und in regelmäßigen Abständen (siehe entsprechende Abschnitte je nach Aufgabengebiet) eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.

Grundsätzlich ist beim LLZ-BW aufgrund der rechtlichen Relevanz der Waffengesetzgebung Voraussetzung, dass beim Schießsport mit Kindern und Jugendlichen stets eine Person mit Jugend-Basis-Lizenz am Schießstand anwesend ist. Der Inhalt dieser Ausbildung bezieht sich auf einen altersgerechten Umgang mit unserem Sportgerät unter Berücksichtigung der Entwicklungsstadien von Heranwachsenden.

Diese Inhalte sind ebenfalls Inhalte der Trainer C- Basisausbildung. Hier wird zur Lizenzierung auch die Unterzeichnung des Ehrenkodex vollzogen sowie die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verlangt.

Die Präsentation „Sexuelle Belästigung und Gewalt“ wird in der Trainer B- und A- Ausbildung mit 2 LE vorgetragen.

Alle unsere Ausbilder im LLZ-BW sind entsprechend geschult und lizenziert.

Alle diese Ausbildungen sind im DSB-Qualifizierungsplan verbindlich festgeschrieben und vom DOSB genehmigt.

Darüber hinaus wurden alle Inhalte nach den Ergebnissen der Gewaltpräventionsstudie mit der Universität Würzburg im Auftrag des Deutschen Schützenbundes angepasst und unter wissenschaftlicher Beratung mit neuen Inhalten zur Gewaltprävention aktualisiert.

3. Kontaktpersonen

Das LLZ-BW hat zwei Kontaktpersonen, eine weibliche: Frau Sabrina Dannheimer (sdannheimer@icloud.com) und einen männlichen: Herrn Stefan Müller (mueller@wsv1850.de). Die Namen und Kontaktdaten werden auf unserer Homepage www.llzbw.de bekannt gegeben und im LLZ-BW am „schwarzen Brett“ ausgehängen.

4. „Und wenn doch“ – Umgang bei Verdacht (Interventionsleitfaden)

Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter im Sport sind in der Regel keine ausgebildeten Experten im Umgang mit (möglichen) Kindeswohlgefährdungen. Werden Anzeichen sexueller Übergriffe oder gar konkrete Vorfälle sexualisierter Belästigung und Gewalt in Vereinen wie Institutionen wahrgenommen, geraten diejenigen, die diese Vorfälle beobachten oder davon erfahren, oftmals in eine schwierige Situation.

Zum einen wollen sie das Opfer schützen, zum anderen möchten sie den potentiellen Täter nicht leichtfertig anprangern.

Einer Beschwerde nachzugehen kann unter Umständen bedeuten, ein anerkanntes Mitglied des Vereins oder der Institution mit einem schwerwiegenden Vorwurf zu konfrontieren, der ein Ermittlungsverfahren, einen Ausschluss und/oder eine Anklage nach sich ziehen kann.

Prinzipiell soll jeder im LLZ-BW-Verein gut auf den Verdachtsfall vorbereitet sein und bereits im Vorfeld das konkrete Vorgehen kennen. Die Verantwortlichen sollten sich ihrer Garantenpflicht in Bezug auf Vorfälle innerhalb des Vereins bewusst sein und diese wahrnehmen.

Dies bedeutet: Wird ein Fall bekannt, besteht immer eine Handlungspflicht! Das Wohl des Kindes/ des Jugendlichen muss dabei immer an oberster Stelle stehen.

Allerdings besteht keine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden. Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Verdächtigen Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.

Das Gebot heißt „an erster Stelle Diskretion“ unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Opfern und Tätern bei Vermutungen und im Verdachtsfall sowie die Involvierung von Fachberatungsstellen, die den Aufklärungsprozess professionell unterstützen.

4.1. Entgegennahme von Verdachtsäußerungen

Im Grundsatz gilt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt, sondern besonnen handeln. Aber, das Opfer ist zu schützen!

Ein überhasteter und unvorbereiteter Eingriff hat in den meisten Fällen zur Folge, dass der Täter den Druck auf das Opfer erhöht, weitere Opfer eingeschüchtert sind bzw. werden, nicht gefunden werden können und die betroffenen Personen selbst über die Erlebnisse schweigen.

4.2. Beobachtungsprotokoll

Eine umfassende Dokumentation aller Beobachtungen, Aussagen, Eindrücke und Gespräche ist unerlässlich, um betroffenen Kindern und Jugendlichen zu helfen.

Gleichzeitig ist sie ein wichtiger Baustein zur Absicherung des Beobachters und vor allem notwendig, um in nachfolgenden Gesprächen die Informationen klar vorlegen und dokumentieren zu können. Sie dienen als Hilfestellung zur Sortierung der Gedanken, Gefühle und Beobachtungen und zur Klärung der Entscheidung darüber, wie im Interesse der Betroffenen weiter vorzugehen ist. Dokumentiert werden die Wahrnehmungen, Beobachtungen und wörtlichen Aussagen des potenziellen Opfers und des potenziellen Täters.

Die Aufzeichnungen sind eine wichtige Grundlage für alle weiteren Schritte, unabhängig davon, ob die Vermutung sexualisierter Belästigung und Gewalt erhärtet oder entkräftet wird.

Hinweise und Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdungen sind zu dokumentieren, um zu verhindern, dass Details für eine mögliche spätere Beweisführung verwischt oder verwechselt werden. Dabei ist es wichtig, dass den Schilderungen der Betroffenen zugehört und ihnen geglaubt wird.

Dokumentiert werden folgende Aspekte:

- Persönliche Daten des betroffenen Kindes/ Jugendlichen (Name, Alter, Anschrift und ggf. Erziehungsberechtigter)
- Persönliche Daten der verdächtigen Person(en) (Name, Alter, Anschrift)
- Persönliche Daten der Zeugen
- Angaben zu Auffälligkeiten: Verhaltensänderung, körperliche Symptome beim betroffenen Kind/ Jugendlichen
- Informationen über das Vorgefallene: Welche Formen von sexualisierter Belästigung und Gewalt sollen vorliegen (verbal, visuell mit Bildnachrichten, unangemessene Berührungen, Exhibitionismus, versuchter Geschlechtsverkehr, ungewollte Penetration, ...)? Dazu gehören auch Zeitpunkt, Art der Feststellung beziehungsweise wörtlicher (ist zu kennzeichnen) Inhalt der Information ohne Interpretation und ohne Nachfrage. Das Protokoll sollte ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthalten. Es sollten keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen niedergeschrieben werden. Zitate von berichtenden Personen sollten als solche gekennzeichnet werden.
- Angaben zur Übermittlung des Verdachts (schriftlich, persönlich oder anonym) und durch wen (betroffene Person oder Zeugen)

- Klärung der nächsten Schritte: Es wird die Zusage gegeben, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern, in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf „über den Kopf“ der betroffenen Kinder und Jugendlichen gehandelt werden.
- Es werden keine Versprechungen abgegeben, die nicht eingehalten werden können.
- Es wird erklärt, dass man selbst zunächst Unterstützung einholen muss.
- Gemäß der vereinsinternen Absprachemodalitäten informiert der Ansprechpartner den Vorstand.
- Bei einem konkreten Verdacht, nimmt der Vorstand Kontakt zu einem Rechtsbeistand auf, damit der Vorstand die richtigen Schritte geht. Es werden die weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Eltern erörtert.
- Mit der Fachberatungsstelle wird geklärt, ob die Ermittlungsbehörden wie Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden müssen. Die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter können einen Nebenklägervertreter einschalten. Hierfür wird ein „Opferanwalt“ beim „Weißen Ring“ erfragt.
- Die Vereinsmitglieder werden offensiv informiert. Dabei wird jedoch die Anonymität der Beteiligten gewahrt, indem auf das laufende Verfahren verwiesen wird. So wird der „Gerüchteküche“ vorgebeugt.
- Es wird geprüft und vom Vorstand entschieden, ob und wie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informiert wird. Um das Vertrauen in die Qualität der Jugendarbeit wieder herzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie interveniert wurde, beziehungsweise wie die Bemühungen des Vorstands aussehen.
- Bei all dem werden auch die Persönlichkeitsrechte des Verdächtigen gewahrt, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen kann. Der Verdächtige sollte gegenüber der Presse nicht namentlich benannt werden. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ sollte diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten überprüft werden.
- Bei der Einleitung von Maßnahmen ist es immer ratsam, sich vorab professionellen Rat und Hilfe zu holen.

4.3. Unterstützung von außen (externe Fachberatungsstelle)

Es ist unbedingt zu empfehlen, sich beim Verdacht oder im konkreten Fall von sexualisierter Belästigung und Gewalt Hilfe bei Beratungs- bzw. Fachstellen zu suchen. Deren Mitarbeiter sind für solche Fälle ausgebildet und helfen, Anzeichen vertraulich zu behandeln, sie richtig einzuschätzen und ggf. weitere Schritte einzuleiten.

Mit der lokalen Fachberatungsstelle wird geklärt, ob die Ermittlungsbehörden wie Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden müssen. Die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter können einen Nebenklägervertreter einschalten. Ein erfahrener Nebenklägervertreter könnte ein „Opferanwalt“ sein, wie sie in vielen Kommunen genannt werden.

Im „Weißen Ring“ erhält man Informationen über derartige „Opferanwälte“. Telefon 116006 von 7.00 bis 22.00 Uhr.

Bei der Kontaktaufnahme mit der Polizei sollte bedacht werden, dass damit in der Regel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Dies sollte in Absprache mit dem Opfer stattfinden.

4.4. Kommunikation im Verdachtsfall

Je nach internen Absprachemodalitäten informieren die benannten Ansprechpersonen den Vereinsvorstand bzw. die Vorsitzenden einer Institution.

Es ist empfehlenswert, die zentralen Gremien des Vereins bzw. der Institution zu informieren. Mit Verweis auf das laufende Verfahren ist jedoch die Anonymität der Beteiligten zu wahren.

Die Information der Öffentlichkeit kann sinnvoll sein, um das Vertrauen in die Arbeit des Vereins/ der Institution wieder herzustellen. Die Darstellung, wie interveniert wurde, bzw. der Präventionsbemühungen gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt können hilfreich sein. Unter der Beachtung, dass jeder Verdächtige Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen kann, sollte im Falle einer Pressemitteilung keine namentliche Nennung erfolgen. Zudem sollen auch keine Angaben veröffentlicht werden, die zur Identifikation eines Opfers oder eines Verdächtigten führen könnten.

Das LLZ-BW verpflichtet sich, jeden Hinweis auf Kindeswohlgefährdung – speziell sexualisierte Belästigung und Gewalt – zu prüfen und aufzuklären. Das Wohl des Kindes steht immer an oberster Stelle. Sollte der Verdacht aufrechterhalten bleiben oder sich eine Gefährdung des Kindes abzeichnen, sind umgehend weitere Schritte einzuleiten. Im gesamten Prozess heißt das oberste Gebot Diskretion aufgrund der Persönlichkeitsrechte von Opfern und Tätern im Verdachtsfall.

5. Risikoanalyse

In jeder Sportart gibt es Situationen, die von Tätern genutzt werden können, um eine Form von sexualisierter Belästigung und Gewalt ausüben zu können. In der folgenden Risikoanalyse sollen die Gefahrenfelder im Schieß- und Bogensport erläutert und in eine Bewertung der Gefahrenhöhe eingestuft werden.

5.1. Körperkontakt

Der körperliche Kontakt stellt im Schieß- und Bogensport eine immer wiederkehrende Situation dar. Dieser Körperkontakt kann als versuchter sexueller Kontakt interpretiert oder empfunden werden oder als potentielle Möglichkeit des Täters genutzt werden. Die dabei entstehenden Risiken sollen hier näher aufgegriffen werden.

Hilfestellungen für die richtige Position am Schießstand beinhalten sehr oft eine körperliche Kontaktaufnahme.

Beim Anlegen der Schießkleidung – hier speziell der Gewehrbereich – wird oft die Hilfe der Trainer in Anspruch genommen. Hier kommt es unvermeidbar zu einer direkten Berührung.

In jedem Sport gehören Rituale vor oder nach dem Wettkampf mittlerweile zum festen Ablauf. Diese können mit Körperkontakt verbunden sein.

Das Lockern der Muskulatur wird oft durch Massagen unterstützt und diese sind ohne direkten Körperkontakt nicht möglich.

Nach dem Wettkampf wird durch Körperkontakt (Umarmung) oft Trost gespendet oder der Sieg gefeiert.

Risikoeinstufung		
Risikobereich Körperkontakt	gering, mittel, hoch	Begründung
Hilfestellungen, z.B. beim Erlernen der richtigen Stellung	mittel	temporärer Körperkontakt
Hilfe beim Anlegen der Schießkleidung	mittel	temporärer Körperkontakt
Rituale	gering	punktuellder Körperkontakt
körperliche Nähe bei Massagen und physiotherapeutischen Behandlungen	hoch	unmittelbarer Körperkontakt
emotionaler Körperkontakt nach dem Wettkampf	mittel/hoch	Vom temporären Kontakt (z.B. Handschütteln) bis intensiven Kontakt (z.B. Umarmungen) alles möglich.

5.2. Infrastruktur der Sportstätten

Die Infrastruktur im Schieß- und Bogensport bietet gewisse Möglichkeiten, die eine sexuelle Belästigung begünstigen oder auslösen können.

Bei Wettkämpfen, Freizeiten und Lehrgängen übernachten Sportler gemeinsam mit Trainern und Betreuern in denselben Hotels. Die räumliche Nähe erhöht hier das Risiko, da in den Abendstunden eine unbeobachtete Annäherung möglich sein könnte.

In vielen Schießhallen stehen keine Umkleideräume zur Verfügung oder sind weit vom Schießstand entfernt. Daher erfolgt das Anlegen der Schießkleidung in der Halle. Heutzutage besitzt fast jede Person ein kamerafähiges Smartphone. Es besteht die Gefahr, dass Fotos von Kindern und Jugendlichen in Unterwäsche aufgenommen werden und sogar elektronisch verbreitet werden können.

Während der gemeinschaftlichen Anreise zu Wettkämpfen kann eine unbeobachtete Annäherung erfolgen.

Risikoeinstufung		
Risikobereich, Infrastruktur	gering, mittel, hoch	Begründung
räumliche Nähe und zeitintensive Zusammenkunft - hohe Trainingshäufigkeit und Wettkämpfe im Spitzensport	hoch	lange Dauer des Zusammenseins während des Wettkampfes oder der Fahrt
fehlende Intimsphäre durch fehlende Infrastruktur	mittel	Umkleidekabinen sind nicht immer vorhanden oder werden nicht immer genutzt.
Handys und Kameras	hoch	Fotos und Videos während des Umziehens können schnell und unbemerkt in den modernen Medien verbreitet werden.

5.3. Abhängigkeit

Abhängigkeiten schaffen Situationen, in denen die Täter sich vor Anzeige des Übergriffs relativ sicher sein können. Außerdem handelt es sich bei den Beziehungen zwischen dem Opfer und dem Täter durch diese Abhängigkeit eher um Langzeitbeziehungen, die für Außenstehende als vertraute Beziehung wirken, was vieles „entschuldigt“.

Aus Angst vor negativen Entscheidungen über die Beurteilung von sportlichen Leistungen z.B. für die Nominierung einer Auswahlmannschaft trauen sich Sportler nicht, Belästigungen beim Namen zu nennen.

Die Beschuldigung eines Trainers würde beim Individualtraining die Weiterführung des Trainings dauerhaft in Frage stellen. Davor fürchten sich Sportler häufig.

Hierarchische Machtstrukturen im Sport mit umfangreicher Entscheidungskompetenz von Einzelnen erhöhen die Gefahr der Abhängigkeit und unterdrücken die Aufklärung von Fehlverhalten oder Straftaten.

Im Spitzensport verbringen Sportler und Betreuer Woche für Woche viele Stunden beim Sport oder bei der An- und Abreise miteinander. Das verstärkt die Abhängigkeit und erhöht die Zahl der Situationen, die einen Übergriff begünstigen.

Risikoeinstufung		
Risikobereich Abhängigkeit	gering, mittel, hoch	Begründung
Trainer benennen die Mannschaft.	mittel	Sportler schweigen aus Angst vor der Nichtnominierung.
Weit und breit gibt es keine Alternative zum aktuellen Trainer.	mittel	Sportler schweigen aus Angst vor der Gefahr, den einzigen Trainer zu verlieren.
hierarchische Strukturen mit umfangreicher Entscheidungskompetenz	mittel	Aus Angst vor dem alles allein entscheidenden Trainer schweigen Sportler.
Im Spitzensport wird viel Zeit miteinander verbracht.	mittel	Zahl der Situationen, die Übergriffe ermöglichen, ist recht hoch.
Abhängigkeit verschleiert/ verdeckt Übergriffe.	mittel	Außenstehende erkennen wegen der engen Beziehung die Übergriffe nicht oder „entschuldigen“ sie.

6. Maßnahmen und Verhaltensregeln im Schieß- und Bogensport zur Vermeidung sexualisierter Belästigung und Gewalt abgeleitet aus der Risikoanalyse

Alle nachfolgenden Empfehlungen müssen sich an den konkreten Gegebenheiten in einer Maßnahme unter Berücksichtigung der örtlichen Situation orientieren. In Gefahren- oder Notsituationen sind Abweichungen manchmal zwingend erforderlich.

- Hilfestellungen möglichst von gleichgeschlechtlichen Betreuern bzw. Sportlern durchführen lassen und Zustimmung der Sportler einholen. Genauso beim Anlegen von Kleidung oder Ausrüstung.
- Rituale („Siegesjubiläum“ und „tröstende Handlungen“ bei Niederlagen) im Vorfeld mit Sportlern abstimmen, auch bei der Vereinbarung dieser Rituale keinen Druck ausüben.
- Niemanden zu einer Übung zwingen.
- Umgang der Jugendlichen untereinander beobachten und klären.
- Schamgrenzverletzungen verhindern.
- Bei Partnerübungen auf gleichgeschlechtliche Partner achten.
- Bei physiotherapeutischen Maßnahmen auf gleichgeschlechtliche Therapeuten achten.

- Grundsätzlich darauf achten, dass keine intimen Situationen zwischen Betreuern und Sportlern entstehen können.
- Bei mehrtägigen Trainings-/ Wettkampfaufenthalten auf getrennte Schlafstätten der Sportlerinnen und Sportler achten und regelmäßig überprüfen.
- Getrennte Umkleiden bereitstellen.
- Umkleiden werden von Übungsleitern grundsätzlich nicht betreten, wenn doch die Notwendigkeit besteht, nie alleine.
- Übungsleiter duschen nicht mit Jugendlichen.
- In Schießständen Vorkehrungen treffen, damit sich die Sportler in geschützter, privater Atmosphäre umziehen können, insbesondere dann nötig, wenn keine ausgewiesenen Umkleidemöglichkeiten bestehen.
- Ansprechpartner benennen.
- Im Sanitärbereich/ Physiobereich/ Umkleiden ist das Benutzen von Handys zu verbieten.
- Umgangssprache ohne sexistische oder gewalttätige Äußerungen beachten.
- Aufsichtspflicht beachten.
- Übungsleiter/ Betreuer übernachten getrennt von Jugendlichen.
- Einzeltraining (bei den Eltern) ankündigen.
- Vier-Augen-Prinzip einhalten.
- Mitarbeiter gezielt auswählen und beim vorherigen Verein nachfragen, um somit „Täterhopping“ zu erschweren.
- Eltern bei der Organisation/ Planung von mehrtägigen Wettkämpfen und Trainingseinheiten mit Minderjährigen miteinbeziehen.
- Möglichst nachvollziehbare und messbare Gründe für Nominierungen zu Wettkämpfen festlegen (erzielte Ergebnisse). Offene, transparente und überprüfbare Entscheidungen schaffen.

7. Strategie des LLZ-BW zur Prävention

7.1. Überarbeitung der Regelwerke

Den Ehrenkodex unterschreiben unter anderem alle Absolventen von LLZ-BW / DSB / BSB-Lizenzausbildungen. Außerdem wird der Ehrenkodex von allen hauptamtlichen Mitarbeitern des LLZ-BW bei Vertragsabschluss unterzeichnet. Auch alle Lizenzinhaber müssen sich vor der Lizenzabgabe schriftlich zur Beachtung des Ehrenkodex verpflichten.

Die Athletenvereinbarungen sowie das Ausbildungskonzept werden entsprechend angepasst.

7.2. Qualifizierung und Information der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter

Alle haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Verbands, die Kinder und Jugendliche in verbandseigenen Maßnahmen betreuen, werden im Themenfeld qualifiziert.

In allen Lizenzausbildungen ist das Thema mit 2 - 8 Unterrichtseinheiten integriert. Darüber hinaus wird das Thema in regelmäßigen Abständen in Fortbildungsveranstaltungen im Breiten- sowie im Leistungssport aufgegriffen.

Alle ausgebildeten Trainer sind dazu verpflichtet, den Ehrenkodex zu unterschreiben. Bei Nichtunterzeichnung wird keine Lizenz ausgestellt bzw. verlängert.

Bei Jugendlizenzen wird gemäß § 72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII bzw. § 30a BZRG verfahren. Hier muss bei Ersterteilung und Verlängerung der Lizenz ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

7.3. Lizenzentzug

Verstöße gegen die Vorgaben des Ehrenkodex ermöglichen u.a. den Entzug von Lizenzen für Übungs-, Jugendleiter und Trainer.

7.4. Öffentlichkeitsarbeit

Unter themenbezogener Öffentlichkeitsarbeit zur sexualisierten Belästigung und Gewalt versteht der LLZ-BW in erster Linie die Information und Beratung der Kaderathleten, Eltern und Trainer. Dabei gilt es, ebenso das Verhalten der Kinder und Jugendlichen untereinander zu beachten.

Auf unserer Homepage präsentieren wir selbstverständlich unser Präventionskonzept und heben unsere Ansprechpartner heraus.

8. Vorgaben im Speziellen für bestimmte Ausbildungen, Lizenzen, Mitarbeiter

8.1. Honorar- und hauptamtliche Trainer

Jeder Trainer hat bei Vertragsabschluss ein aktuelles (nicht älter als 6 Monate) erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Bei jeder Lizenzverlängerung haben die Trainer den Lizenzgebern ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Dieses erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist auch durch den Leitenden Landestrainer einzusehen und die Einsichtnahmen sind in der Weise (Name, Vorname, Ausstellungsdatum, Vorlagedatum und frei von Einträgen) zu protokollieren und zu archivieren. Nach erfolgter Einsichtnahme ist das Führungszeugnis dem Trainer wieder auszuhändigen. Die Einsichtnahmen in die aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse werden spätestens alle zwei Jahre vorgenommen.

Im Falle eines Negativeintrages wird die Zusammenarbeit nicht mehr fortgeführt und die Lizenz entzogen. Eine weitere Zusammenarbeit mit der betroffenen Person wird es beim LLZ-BW nicht mehr geben.

Die Kosten für das Führungszeugnis werden den Trainern ersetzt.

8.2. Trainer C Leistungssport

Bei Lehrgangsbeginn hat der Lehrgangsleiter sich von jedem Lehrgangsteilnehmer ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorlegen zu lassen. Der Lehrgangsleiter hat das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis einzusehen und die Einsichtnahmen sind in der Weise (Name, Vorname, Ausstellungsdatum, Vorlagedatum und frei von Einträgen) zu protokollieren und zu archivieren. Nach erfolgter Einsichtnahme ist das Führungszeugnis dem Lehrgangsteilnehmer wieder auszuhändigen. Die protokollierten Einsichtnahmen sind an die Geschäftsstelle zur Ablage und Dokumentation zu senden.

Bei jeder Lizenzverlängerung ist mit dem Trainerausweis ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Geschäftsstelle zu schicken. Die Geschäftsstelle protokolliert das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis. Im Falle eines Negativeintrages wird die Trainerlizenz nicht mehr verlängert und die Lizenz entzogen.

8.3. Trainer B

Bei jeder Lizenzverlängerung ist mit dem Trainerausweis ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Geschäftsstelle des DSB zu schicken. Die Geschäftsstelle protokolliert das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis. Im Falle eines Negativeintrages wird die Trainerlizenz nicht mehr verlängert und die Lizenz entzogen.

8.4. Trainer A

Bei jeder Lizenzverlängerung ist mit dem Trainerausweis ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Geschäftsstelle des DSB zu schicken. Die Geschäftsstelle protokolliert das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis. Im Falle eines Negativeintrages wird die Trainerlizenz nicht mehr verlängert und die Lizenz entzogen.

8.5. Betreuer

Betreuer, die im Rahmen von Jugendmaßnahmen oder anderen sportlichen Maßnahmen als Jugendbetreuer eingesetzt werden, müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis beim Leitenden Landestrainer vorlegen. Die Einsichtnahmen sind in der Weise (Name, Vorname, Ausstellungsdatum, Vorlagedatum und frei von Einträgen) zu protokollieren und zu archivieren. Nach erfolgter Einsichtnahme ist das Führungszeugnis dem Betreuer wieder auszuhändigen. Im Falle eines Negativeintrages darf die Person nicht mehr als Betreuer eingesetzt werden.

Die Wiedervorlage muss alle zwei Jahre erfolgen, sofern die Tätigkeit weiterhin besteht.

9. Übergangsbestimmungen

Das Konzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt trat mit Beschluss des Präsidiums mit Wirkung vom 25.10.2024 in Kraft und wurde am 23.09.2025 mit den neuen Kontaktpersonen fortgeschrieben.

Bei den Trainern erfolgte die erste Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses mit der Aufnahme der Tätigkeit und wird ab sofort im beschriebenen Rhythmus durchgeführt, im Rahmen der Lizenzverlängerung.

September 2025



Daniel Tosch

1. Vizepräsident

Badischer

Sportschützenverband 1862 e.V.

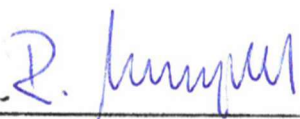


Patrick Scheel

Präsident

Südbadischer

Sportschützenverband e.V.



Reinhard Mangold

Präsident

Württembergischer

Schützenverband 1850 e.V.